

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 8

Thema: **Sorgerechtsvollmacht – Segen oder Fluch**

Leitung: *Richter am KG Dr. Stephan Hammer, Berlin*

Arbeitskreisergebnis

1.

Sorgerechtsvollmachten können in vorgerichtlichen Sorgerechtsauseinandersetzungen und in gerichtlichen Sorgerechtsverfahren, die wegen Konflikten von Eltern untereinander geführt werden, ein wichtiges Werkzeug zur Konfliktbehandlung sein.

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 1

2.

Es ist eine Einzelfallentscheidung anhand der vom BGH aufgestellten Kriterien erforderlich, ob eine erteilte Sorgerechtsvollmacht eine Sorgeübertragung nach § 1671 BGB entbehrlich macht. Pauschale Handhabungen verbieten sich.

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0

3.

Zutreffend ist nach BGH, FamRZ 2020, 1171 eine Fähigkeit und Bereitschaft zur „Restkooperation“ in dem Sinne erforderlich, dass der bevollmächtigende Elternteil mitwirkt, wenn die Vollmacht von Dritten nicht akzeptiert wird.

Für die Praxis wichtig ist, dass nach dieser Entscheidung in gleichem Maße gerade bei sehr konflikthaften Eltern, bei psychisch kranken Eltern und/oder bei Suchtmittelmissbrauch auch zu berücksichtigen ist, dass der bevollmächtigende Elternteil nicht die Vollmachtausübung durch den anderen Elternteil durch eigene Handlungen konterkarieren darf. Das heißt, dass er die alleinige Sorgeausübung durch den bevollmächtigten Elternteil akzeptieren muss und sich Einschränkungen aus § 1697a Abs. 1 BGB ergeben können.

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0

4.

Ist der bevollmächtigte Elternteil von häuslicher Gewalt des anderen Elternteils betroffen, kommt der Wahrung seines Schutzbedürfnisses gemäß § 1697a Abs. 1 BGB iVm. Art. 31 Istanbulkonvention besonderes Gewicht für die gerichtliche Entscheidung zu. Danach kann der betroffene Elternteil in der Regel nicht zu einer „Restkooperation“ verpflichtet werden und soll nicht auf die weitere Kooperation mit dem gewaltausübenden Elternteil angewiesen sein. Danach wird in diesen Fällen eine Sorgerechtsvollmacht die Sorgeübertragung häufig nicht entbehrlich machen.

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0

5.

a) Gerichte, Jugendämter, Anwäl:innen, Notar:innen sowie andere Professionen sollten zur Steigerung der Akzeptanz der Sorgevollmacht im Rechtsverkehr bei der Beratung oder Protokollierung auf die äußere Form der Vollmacht achten (z.B. gesonderter Auszug des Terminsvermerks mit großem Rubrum).

Ja	41	Nein	0	Enthaltung	0
----	----	------	---	------------	---

b) Die Akzeptanz einer Sorgerechtsvollmacht im Rechtsverkehr kann durch eine öffentliche Beglaubigung durch Notar:innen (§ 129 BGB) oder eine gerichtliche Protokollierung (§ 127a BGB) weiter erhöht werden.

Ja	34	Nein	7	Enthaltung	0
----	----	------	---	------------	---

c) Der Katalog des § 59 SGB VIII sollte dahingehend ergänzt werden, dass die öffentliche Beglaubigung von Sorgerechtsvollmachten auch durch das Jugendamt erfolgen kann.

Ja	35	Nein	6	Enthaltung	0
----	----	------	---	------------	---

6.

Eine Sorgerechtsvollmacht ist auch in Verfahren der Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 1626a Abs. 2 BGB zu berücksichtigen. Die Vollmachtserteilung durch den (noch) nicht sorgeberechtigten Elternteil erfolgt dabei (ggf. konkludent) aufschiebend bedingt für den Fall der Übertragung der Mitsorge.

Ja	27	Nein	4	Enthaltung	10
----	----	------	---	------------	----

7.

Der Antrag auf Herausgabe der Sorgerechtsvollmacht nach einem Widerruf gemäß § 175 BGB ist wegen des sachlichen Zusammenhangs mit einer Entscheidung über die elterliche Sorge eine Kindschaftssache iSd. § 151 FamFG, die in die Zuständigkeit der Familiengerichte fällt.

Ja	39	Nein	0	Enthaltung	2
----	----	------	---	------------	---